

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 109.

Samstag den 14. Mai

1859.

3. 199. a (3) Nr. 2220.

Rundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1859 bis hin 1860.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1860 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsverträgnisbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1859 bis Georgi 1860, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs, werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsverträgnisbekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung, vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefaßten fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verlassene Jahr eingetretenen Veränderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theil im Genuße von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahrsbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1859 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerungsverwaltungsjahr 1860 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer oder Reparaturbeiträgen und dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern

selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben, oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich daß von Seite der Hauseigenthümer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinsvertragsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorsehen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsverträgnisbekenntnissen die Miethzins in ö. W. einzustellen sind, und die Bezeichnung der Valuta in der Fassion um so mehr außer Zweifel zu stellen sein wird, weil derlei mangelhafte, mit keiner Valuta-Bezeichnung versehene Fassionen zurückgestellt werden müßten.

4. Ob denn auch richtig selbst alle unbenutzten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angefaßt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben, übergehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebene beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntnis eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben,

und als solche ohne Anfaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Suberal-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsverträgnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsverträgnisbekenntnisses ist die Klausel, wie selbe der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntnis alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsverträgnisbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtengeber dem Bekenntnisse beizulegen; doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtengeber, d. i. die Hauseigenthümer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefaßten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch nach ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konstriktionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsverträgnisbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen u. Hauszinsverträgnisfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der 12. Mai 1859 für die Häuser	Konst. - Nr. 1 bis inclusive 100
„ 13. „ „ „ „	„ 101 „ „ 200
„ 14. „ „ „ „	„ 201 „ „ litt. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 6. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 17. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

d) Der Gradischa-Vorstadt:

Der 18. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 19. Mai 1858 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf, und zwar Karlstädter-Vorstadt:

Der 20. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

Hühnerdorf:

Der 21. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

g) Der Krakau-Vorstadt:

Der 23. Mai 1859 für die Häuser Konst. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Tirmau-Vorstadt:

Der 24 Mai 1859 für die Häuser Konfl.-Nr. 1 bis inclusive litt. D.

i) Der Karolinen-Grund:

Der 25. Mai 1858 für die Häuser Konfl.-Nr. 1 bis inclusive 45.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Uebersetzung der Hausbeschreibungen und der Zins-ertragsbekanntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für den Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smuck sub Rektf. Nr. 42, Urb. Nr. 49 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 946 fl. gemilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 20. Juni, auf den 25. Juli und auf den 22. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 1. April 1859.

3. 801. (3) Nr. 2201.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionssache der Frau Maria Swetina in Laibach, gegen die Eheleute Vorenz und Helena Skof, zu der auf den 6. Juni l. J. angeordneten dritten und letzten Feilbietung der zu Lacke liegenden Realität geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 7. Mai 1859.

3. 796. (3) Nr. 283

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laß, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei am 13. März 1854 Maria Moschina geborne Primoschiz zu Merzlibergh Haus-Nr. 5, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, zu deren Nachlasse Martin und Sebastian Moschina als Nothberben berufen sind. Da dem Gerichte der Aufenthalt des Martin und Sebastian Moschina unbekannt ist, so werden dieselben hiemit aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigen die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Johann Kunstel abgehalten werden würde.

K. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 26. März 1859.

3. 797. (3) Nr. 762

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutors Herr Anton Schniderschiz von Feistritz, de praes. 11. Februar 1859, Z. 762, in die Uebertragung der mit Bescheide vdo. 30. September 1858, Z. 5494, auf den 11. Februar l. J. angeordnete Tagssatzung zur Vornahme der dritten exekutiven Realteilbietung wider den Josef Stabaz von Derfkozbe auf den 6. Juli l. J. mit Beibehalt des Ortes und der Stunde gemilliget wurde. Wobei den Lizitationslustigen erinnert wird, daß bei dieser Tagssatzung die in Exekution gezogene und in Derfkozbe gelegene Realität sub Urb. Nr. 8 ad Herrschaft Prem auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 17. Februar 1859

3. 798. (3) Nr. 384.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Andreas Hodnik von Feistritz, gegen Georg Tomischiz von Bazb, wegen aus dem Urtheile vom 9. Juli 1853 schuldigen 65 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Steinberg sub Urb. Nr. 14 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1462 fl. 10 kr. 5 W. gemilliget und zur Vornahme derselben die 1., 2. und 3. Feilbietungstagsatzung auf den 15. Juni, auf den 15. Juli und auf den 17. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 10. Februar 1859.

3. 793. (3) Nr. 356.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Matthäus Pirz von Laß, Nachhabers des Valentin Primoschiz von Pöbplezbe, gegen Jakob Strempf, von Lanische Haus-Nr. 16, wegen aus dem Urtheile vdo. 20. Juli 1854, Z. 3829, schuldigen 30 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern

gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 348 vorkommenden Ganzhube Haus-Nr. 16 in Lanische, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1146 fl. 60 kr. 5 W., gemilliget und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsatzung auf den 30. April, die zweite auf den 4. Juni, die dritte auf den 5. Juli, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 1. Februar 1859.

3. 1439.

Anmerkung: Zur ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 3. Mai 1859.

3. 807. (3) Nr. 928

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Margaretha Fabiani von Tschernembl, gegen Vinzenz Supanzhiz von Tschernembl, wegen aus dem Vergleiche vom 9. März 1858, Z. 1078, schuldigen 25 fl. 27 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Tschernembl sub Kurant-Nr. 526, 527, 528 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 457 fl. 15 kr. C. M. gemilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 14. Juni, auf den 13. Juli und auf den 16. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 15. März 1859.

3. 808. (3) Nr. 1016

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Kuppe, vulgo vodopia von Borschloß, gegen Peter Spitznagel von Schmieddorf, wegen aus dem Vergleiche vom 13. Juli 1846 schuldigen 84 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Rektf. Nr. 152 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 194 fl. 30 kr. Conv.-Münze, gemilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 9. Juni, auf den 11. Juli und auf den 11. August 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 31. März 1858.

3. 809. (3) Nr. 1098.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Antuz von Neutabor, gegen Johann Staricha von Sedinsdorf, wegen aus dem Vergleiche vom 4. Juni und 3. Juli 1858, Z. 1979 und 2343, schuldigen 143 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der,

3. 810. (3) Nr. 1179.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Margaretha Paulschitsch von Bresje, gegen Margareth Smreker von Berstouz, wegen aus dem Vergleiche vom 29. August 1857, Z. 2390, schuldigen 110 fl. 29 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rektf. Nr. 38 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 600 fl. C. M. gemilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 16. Juni, auf den 14. Juli und auf den 18. August 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 13. April 1859.

3. 805. (3) Nr. 4574.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Burger, durch Dr. Suppan von Neustadt, gegen Josef Grabel von Bokwe, wegen aus dem Vergleiche vdo. 16. Dezember 1857, Z. 3504, schuldigen 140 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Tschernembl und Möttlinger Gült sub Tom I Fol. 1, Rektf. Nr. 531, und der im Grundbuche der D. R. D. Kommende Tschernembl sub Kur. Nr. 130, 151, 154, 159, 123 und 138 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1480 fl. 50 kr. 5 W. gemilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 11. Juni, auf den 12. Juli und auf den 9. August l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Der Tabulargläubigerin Maria Schuß, unbekanntes Aufenthalts wurde zur Wahrung ihrer Rechte Jakob Wochte von Tschenthal als Curator ad actum bestellt.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 30. Dezember 1859.

3. 804. (3) Nr. 4492.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Burger, durch Dr. Josef Suppan von Neustadt, gegen Georg Weiß von Eribnit, wegen aus dem Vergleiche vdo. 16. Dezember 1857, Z. 3530, schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche St. Spiritusgült sub Rektf. Nr. 2 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 945 fl. 5 W. gemilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 7. Juni, auf den 6. Juli und auf den 6. August 1859, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 18. Dezember 1858.